

KOLLEKTIVVERTRAG

für die

BEDIENSTETEN DER ÖSTERREICHISCHEN SEILBAHNEN

Geltungsbeginn 1. Mai 2007

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Seilbahnen, Wien 4, Wiedner Hauptstraße 63, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft vida, Wien 5, Margaretenstraße 166, andererseits.

INHALTSVERZEICHNIS

§	1	Vertragspartner, Wirksamkeit	4
§	2	Vertragsdauer und Kündigung	4
§	3	Bezeichnung der Bediensteten	5
§	4	Einstellung von Bediensteten, Aufnahmebedingungen	5
§	5	Ausfolgung von Dienstvorschriften	5
§	6	Pflichten des Bediensteten	5
§	7	Pflichten des Vorgesetzten	7
§	8	Arbeitszeit	7
§	9	Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit, Ruhezeiten	8
§	10	Überstunden	8
§	11	Dienst an freien Tagen und an Feiertagen	9
§	12	Wechsel der Beschäftigung	9
§	13	Arbeitsversäumnis	10
§	14	Auflösung des Dienstverhältnisses	11
§	15	Vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Bediensteten	11
§	16	Kündigung	12
§	17	Dienstverhinderung, Krankheit	12
§	18	Mandate	13
§	19	Entlassung der im kündbaren oder unkündbaren Dienstverhältnis stehenden Bediensteten	13
§	20	Entlohnung	13
§	21	Gebühren und Zulagen	15
§	22	Weihnachtsremuneration und Urlaubszuschuss	15
§	23	Urlaub	16
§	24	Lohnauszahlung	16
§	25	Entgelt während der Krankheit	16
§	26	Abfertigung	17
§	27	Sterbegeld	18
§	28	Fahrbegünstigungen	18
§	29	Dienstkleidung	19
§	30	Dienstjubiläum	19
§	31	Verfall von Ansprüchen	20
§	32	Behandlung der Bediensteten im Dienst	20
§	33	Klagen und Beschwerden über Vorgesetzte und Dienstkollegen	20
§	34	Dienstvergehen und Strafen	21
§	35	Ordnungsstrafen	21
§	36	Disziplinarstrafen	21
§	37	Disziplinarverfahren	21
§	38	Rechtsfolgen für den Disziplinierten	22
§	39	Enthebung vom Dienst	23
§	40	Pensionseinrichtung	23
§	41	Unterstützungslade	23
§	42	Schlichtung von Streitigkeiten	23
§	43	Schlussbestimmungen	24
		Anhang I Entlohnung	26
		Anhang II Betriebsvereinbarung flexible Arbeitszeit	28

	Anhang III Erläuterungen zu § 20	30
	Gebühren und Zulagen	31
	Anlage	30

§ 1 VERTRAGSPARTNER, WIRKSAMKEIT

1. Dieser Kollektivvertrag wurde zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Seilbahnen, Wien 4, Wiedner Hauptstraße 63, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr, Wien 1, Teinfaltstraße 7, andererseits abgeschlossen, womit der Kollektivvertrag für die Bediensteten der österreichischen Seilbahnen vom 1. Dezember 2004 abgeändert wird.
2.
 - a) Seine Wirksamkeit erstreckt sich auf die Bediensteten sämtlicher österreichischer Hauptseilbahnen mit Ausnahme der in der Anlage angeführten Seilbahnen. Hauptseilbahnen im Sinne dieses Kollektivvertrages sind für den öffentlichen Verkehr bestimmte Standseilbahnen sowie Seilschwebbahnen mit Pendelbetrieb oder mit Umlaufbetrieb, wenn bei letzteren die Fahrbetriebsmittel mindestens 2 Personen fassen.
 - b) Dieser Kollektivvertrag erstreckt sich auf die Bediensteten der Kleinseilbahnen, ausgenommen jedoch die §§ 3, 16 Ziff. 3 und § 40. Der § 29 dieses Kollektivvertrages findet mit der Einschränkung Anwendung, dass eine den Bediensteten der Kleinseilbahnen entsprechende Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt wird.

§ 2 VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. Mai 2006 in Kraft. Er kann jederzeit von beiden Vertragsteilen 4 Wochen vor Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Die Gültigkeit des Abschlusses beträgt 24 Monate.

Während der Kündigungsfrist sind zwischen den Vertragspartnern Verhandlungen über den Abschluss des neuen Kollektivvertrages zu führen, der anstelle des gekündigten Vertrages zu treten hat.

§ 3 BEZEICHNUNG DER BEDIENSTETEN

Die Bediensteten werden unterschieden in:

1. Bedienstete im kündbaren Dienstverhältnis.
2. Bedienstete im unkündbaren Dienstverhältnis, das sind solche, die mehr als 15 ununterbrochene effektive Dienstjahre beim Unternehmen aufweisen.
Bei Unterbrechung des unbefristeten Dienstverhältnisses aus eigenem Verschulden ist die Frist neu ab dem Wiedereintritt zu rechnen, so dass die Vordienstzeit keine Berücksichtigung findet.
3. Ziff. 2 findet für ab 01.09.1998 neu eintretende Bedienstete keine Anwendung mehr.

§ 4 EINSTELLUNG VON BEDIENSTETEN, AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Die Einstellung der Bediensteten erfolgt durch die gesetzliche Vertretung der Unternehmung bzw. durch die von ihr beauftragten Personen.

Aufnahmebedingungen sind:

1. Nachweis der Unbescholtenheit durch ein amtliches Zeugnis, welches nicht älter als 3 Monate sein darf.
2. Eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung.
3. Die zur Erfüllung der Dienstobliegenheiten notwendigen gesetzlichen Fähigkeiten.
4. Nach der Probezeit erhält der Bedienstete einen Dienstzettel gem. § 2 AVRAG.

§ 5 AUSFOLGUNG VON DIENSTVORSCHRIFTEN

wird ersatzlos gestrichen

§ 6 PFLICHTEN DES BEDIENSTETEN

1. Die Bediensteten haben sich die Kenntnis des Kollektivvertrages, der Dienst- und Betriebsvorschriften anzueignen und auf deren gewissenhafte Anwendung bei Ausübung des Dienstes stets Bedacht zu nehmen. Unkenntnis des Kollektivvertrages und der Dienstvorschriften ist kein Entschuldigungsgrund. Die Zulassung zur selbständigen Dienstleistung ist von einer mit Erfolg abgelegten Prüfung, die alle für den betreffenden Dienstposten in Betracht kommenden Dienst- und Betriebsvorschriften umfasst, abhängig.
2. Das Verhalten aller Betriebsangehörigen muss so sein, dass es mit dem Ansehen der Bediensteten und des Betriebes vereinbar ist. Insbesondere ist der Genuss alkoholischer Getränke unmittelbar vor Dienstantritt und während des Dienstes unter allen Umständen verboten. Das Er-

scheinen zum Dienst und die Dienstleistung im betrunkenen Zustand wird nach § 37 geahndet.

3. Die Bediensteten sind verpflichtet, den Anordnungen der Vorgesetzten im Dienst Folge zu leisten und dem Vorgesetzten mit Achtung zu begegnen. Ernstliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorgesetzten und Bedienstetem sind in loyaler und aufrechter Weise unter Mitwirkung des Betriebsrates unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu bereinigen.
4. Ist Gefahr in Verzug, hat jeder Bedienstete, falls die rechtzeitige Verständigung des Betriebsleiters nicht möglich ist, nach bestem Ermessen die zur Verhütung eines Unfalles oder Schadens notwendigen Vorkehrungen selbständig zu treffen und über das Veranlasste dem Betriebsleiter sofort zu berichten.
5. Gegenüber dem Publikum sind die Bediensteten zu einem höflichen, aber entschlossenen Benehmen verpflichtet. Auch sind dieselben gehalten, sich im Rahmen ihrer Dienstvorschriften gefällig zu erweisen. Höflichkeit, Entgegenkommen und Hilfsbereitschaft ist Pflicht jedes Einzelnen.
6. Die Bediensteten sind weiters verpflichtet,
 - a) jeden Wohnungswechsel
 - b) ihre Verehelichung oder Scheidung und
 - c) Geburt oder Todesfall Familienangehöriger der Betriebsleitung ehestens unter Vorweis der bezüglichen Dokumente zu melden.
7. Jede das Dienstverhältnis tangierende Veränderung, darunter fällt auch z.B. eine gerichtliche Verurteilung, ist binnen 48 Stunden der Betriebsleitung zu melden. Diese Anzeigepflicht obliegt auch einem Bediensteten, der wegen einer Beleidigung, die ihm während der Ausübung des Berufes oder in Beziehung auf denselben widerfahren ist, die Strafanzeige erstattet oder die Privatanklage erhebt.
8. Jeder Bedienstete ist verpflichtet zu verhindern, dass betriebsfremde Personen Diensträume, die Werkstätten oder sonstige Anlagen des Betriebes betreten.
9. Jeder Bedienstete ist für eine gute Behandlung der ihm zugewiesenen oder sonst seiner Obhut anvertrauten Werkzeuge und Einrichtungen sowie für seine Ausrüstung, welche Eigentum des Betriebes bleiben und nach Lösung des Dienstverhältnisses zurückzugeben sind, verantwortlich.
10. Das Rauchen ist während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten, ebenso in allen Fahrzeugen und Räumlichkeiten, in welchen allgemeines Rauchverbot besteht.
11. Die Bediensteten sind, wenn damit keine Schmälerung ihres Einkommens verbunden ist, verpflichtet, jeden ihnen zumutbaren Dienst, insofern dessen Besorgung im Interesse des Bahnunternehmens erfolgen muss, innerhalb der Dienstgebäude oder Bahnanlagen zu versehen. Sie müssen die festgesetzte Arbeitszeit genau einhalten.
Alle Bediensteten haben die von ihnen geleisteten Arbeitsstunden und die Art der Arbeitsleistung in Arbeitsberichte einzutragen, die der Überprüfung durch den Betriebsleiter unterliegen. Die Arbeitsberichte bilden die Grundlage für die Lohnberechnung.
12. Die Bediensteten dürfen während der Arbeitszeit ohne Genehmigung des Betriebsleiters ihren Dienstort nicht verlassen. Eine Dienstverschiebung oder Dienstaustausch unter den Bediensteten darf nur mit Genehmigung des Betriebsleiters oder dessen Stellvertreter stattfinden.

13. Fundgegenstände sind sogleich der Betriebsleitung gegen Bestätigung zu übergeben, die das Weitere veranlasst.
14. Die Bediensteten haben das dem Unternehmen gehörige Geld und Gut als ein ihrer besonderen Obhut anvertrautes fremdes Eigentum zu betrachten und gegen Eingriff und jede Beschädigung zu schützen.
15. Während und außerhalb der Dienstzeit ist es verboten, in den Werkstätten des Unternehmens ohne besondere Genehmigung des Betriebsleiters Arbeiten für eigene oder fremde Rechnung durchzuführen.
16. Ein Bediensteter darf eine Nebenbeschäftigung nur mit besonderer Bewilligung des Unternehmens ausüben. Die Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn und soweit die Ausübung der Nebenbeschäftigung mit der gewissenhaften Wahrnehmung der Dienstpflichten sowie mit dem beruflichen Ansehen und Vertrauen vereinbar ist und die Unbefangenheit nicht in Frage stellt. Die erteilte Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 7 PFLICHTEN DES VORGESETZTEN

wird ersatzlos gestrichen

§ 8 ARBEITSZEIT

1. Die normale Arbeitszeit beträgt 40 Stunden pro Woche, die je nach Erfordernis des Betriebes zu leisten sind. Bei Minderleistungen, die im Monat 173 Stunden nicht erreichen, wird der Monatslohn garantiert, außer bei Bediensteten, die innerhalb eines Monats ein- bzw. austreten und bei Teilzeitbeschäftigten.
Gemäß § 18 des Arbeitszeitgesetzes in der jeweils gültigen Fassung kann die zulässige Wochenarbeitszeit um höchstens 20 Stunden verlängert werden. Die Tagesarbeitszeit darf in solchen Fällen 12, für Arbeitnehmerinnen 10 Stunden nicht überschreiten.
Der Durchrechnung wird ein Monat zugrunde gelegt; die über 173 Stunden hinausgehende Arbeitszeit ist als Mehrarbeit zu vergüten.
2. Der Dienstplan wird vom Betriebsleiter unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse erstellt und ist bis spätestens 5 Tage vor Inkrafttreten den Bediensteten zur Kenntnis zu bringen. Soweit ein Betriebsrat vorhanden ist, ist das Einvernehmen mit diesem herzustellen. Kurzfristige Abänderungen wegen Fahrplanwechsel oder Extremsituationen (wie Schneemangel oder anderen Ereignissen, die den Fahrbetrieb beeinträchtigen) sind in Absprache mit dem Betriebsrat möglich.
3. Abweichend von der in § 10 enthaltenen Überstundenregelung kann eine Arbeitszeitflexibilisierung vereinbart werden. Diese kann nur mittels der Betriebsvereinbarung, die im Anhang II vorgegeben ist, geregelt werden.

§ 9 SONN-, FEIERTAGS- UND NACHTARBEIT, RUHEZEITEN

1. Sonn- und Feiertage sind mit Rücksicht auf die Eigenart des Betriebes Arbeitstage, doch muss die Diensterteilung jedem Bediensteten mindestens 15 Sonntage während eines ganzen Kalenderjahres arbeitsfrei lassen. Die 15 arbeitsfreien Sonntage im Kalenderjahr werden bei nicht ganzjährig Beschäftigten aliquotiert (15:12x absolvierte Monate auf einen ganzen Sonntag aufgerundet).
2. Jedem Bediensteten gebührt bei einer Arbeitsleistung zwischen 19:00 und 7:00 Uhr ein Zuschlag von 10 % für die jeweilige Arbeitsstunde. Günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht, der 10 % Zuschlag wird jedoch darauf angerechnet (Pauschale Abgeltungen für Nachtarbeit sind durch 12 Stunden/Nacht zu dividieren). Es gilt auch in diesen Fällen, die in § 11 angeführte Deckelung (max. 200 %).
3. Jedem Bediensteten gebührt in jeder Arbeitswoche ein freier Tag ohne Verkürzung des Monatslohnes. Eine Teilung des freien Tages darf nicht stattfinden. Dieser freie Tag ist bei Erstellung des Dienstplanes im Vorhinein festzulegen.
4. Aus Anlass einer Abwesenheit infolge Krankheit oder Urlaub darf der darauf folgende freie Tag nicht verschoben oder aberkannt werden.
5. Die Diensterteilung hat derart zu erfolgen, dass zwischen Dienstschluss und Dienstbeginn für jedermann, zu welchem Dienst immer er auch herangezogen wird, die Ruhezeit mindestens 10 Stunden beträgt. Eine Ausnahme ist nur bei Elementarereignissen, schweren Betriebsstörungen und zur Durchführung dringender Instandhaltungsarbeiten sowie in besonderen Fällen (Unglücksfälle, Krankentransporte usw.) aus betrieblichen Erfordernissen zulässig. Ist die Einhaltung der 10stündigen Ruhezeit nicht möglich, wird die fehlende Zeit als Überstunde entlohnt.

§ 10 ÜBERSTUNDEN

1. Überschreitungen der Arbeitszeit von 173 Stunden pro Monat sind Überstunden, wenn sie von hiezu bevollmächtigten Vorgesetzten angeordnet werden.
Bei Arbeitszeiten, die zur Überstundenberechnung herangezogen werden, werden tägliche Überschreitungen ab 10 Minuten als volle halbe Stunde, ab 40 Minuten als volle Stunde gerechnet.
2. Geleistete Überstunden werden wie folgt entlohnt:
 - a) Tagesüberstunden (in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr) mit dem um 50 % erhöhten, auf eine Stunde entfallenden Lohn (1/173 des Monatslohnes) pro Stunde;
 - b) Nachtüberstunden (in der Zeit von 19.00 bis 7.00 Uhr) mit dem um 100 % erhöhten, auf eine Stunde entfallenden Lohn (1/173 des Monatslohnes) pro Stunde.
3. Überstunden können auch durch Betriebsvereinbarungen pauschaliert werden. Für Arbeitsleistungen, die das Ausmaß von 173 Stunden im Monat, vermehrt um die Zahl der pauschalierten Überstunden, übersteigen, gelten sinngemäß die vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels.

4. Eine Abgeltung von geleisteten Überstunden durch Zeitausgleich an normalen Arbeitstagen ist im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer durchzuführen. Werden Überstunden in Freizeit abgegolten, so ist als Stundenzahl für den Freizeitanspruch das Verhältnis 1:1 vorzunehmen. Der gemäß Ziff. 2 zutreffende Überstundenzuschlag ist jedoch in der laufenden Verrechnungsperiode auszuzahlen (gilt nicht, wenn § 8 Abs. 3 zur Anwendung kommt).
5. Überstunden, die im Zeitpunkt der Lösung des Dienstverhältnisses nicht durch Freizeit abgegolten waren, sind mit dem Normallohn und den entsprechenden Überstundenzuschlägen zu vergüten, es sei denn, dass diese Zuschläge bereits anlässlich der laufenden Auszahlungen geleistet wurden.

§ 11 DIENST AN FREIEN TAGEN UND AN FEIERTAGEN

1. a) Bediensteten, die an den in § 9 genannten 15 Sonntagen und an den festgelegten freien Tagen zur Arbeit herangezogen werden, gebührt für jede geleistete Stunde Normalarbeitszeit neben dem Grundlohn 1/173 des Monatslohnes (somit insgesamt 200 %). In diesen Fällen gebührt die im § 10 festgesetzte Entschädigung nicht.
b) Bediensteten, die an ihren sonstigen freien Tagen zur Dienstleistung herangezogen werden, gebührt hierfür die entsprechende im § 10 festgesetzte Entschädigung.
2. Wenn Bedienstete an gesetzlichen Feiertagen zur Arbeitsleistung herangezogen werden, haben sie Anspruch auf eine entsprechende Ersatzzeit. Kann eine solche aus betrieblichen Gründen nicht gewährt werden, gebührt für jede geleistete Stunde Normalarbeitszeit neben dem Grundlohn 1/173 des Monatslohnes (somit insgesamt 200 %).
3. Als gesetzliche Feiertage gelten der 1. Jänner, 6. Jänner, Karfreitag für Angehörige der evangelischen Kirche AB und HB, der altkatholischen Kirche und Methodistenkirche, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August, 26. Oktober, 1. November, 8. Dezember, 25. Dezember und 26. Dezember.
4. Im Übrigen gelten für die §§ 9 und 11 die Bestimmungen des Arbeitszeitruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983, in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 12 WECHSEL DER BESCHÄFTIGUNG

1. Versieht ein Bediensteter länger als einen Tag einen Dienst, für den ein höherer Lohn vorgesehen ist, so erhält er für die Dauer der Verwendung den höheren Lohn.
2. Bei jeder außertourlichen Änderung in der Einstufung von Bediensteten ist das Einvernehmen mit dem Betriebsrat zu pflegen.

- 3 Bedienstete mit einem befristeten Dienstverhältnis können in jeder Saison für verschiedene Tätigkeiten (z.B. im Winter als Pistenfahrer, im Sommer als Pistenpfleger) eingestellt werden. Eine Anstellung des Bediensteten in der darauf folgenden Saison ist als neues Dienstverhältnis zu qualifizieren.

§ 13 ARBEITSVERSÄUMNIS

1. Bleibt ein Bediensteter der Arbeit fern, so verliert er, sofern dieser Kollektivvertrag nicht etwas anderes bestimmt, für diese Zeit den Anspruch auf Entgelt.
2. Ohne Dienstleistung werden die Dienstbezüge in den nachstehenden Fällen fortgezahlt:
 - a) bei Einberufung zur Ablegung von Prüfungen auf Anordnung und im Interesse des Betriebes oder bei dienstlicher Abordnung zu Disziplinarverhandlungen, für die aufgewendete Zeit;
 - b) bei Ausübung des Wahlrechts aufgrund der Wahlgesetze und bei Wahlen zu gesetzlichen Körperschaften, für die notwendige Zeit, wenn das Wahlrecht in der arbeitsfreien Zeit nicht ausgeübt werden kann;
 - c) bei Erfüllung betriebsrätlicher Obliegenheiten laut Arbeitsverfassungsgesetz;
 - d) bei Abordnungen zu Begräbnissen, wenn sie im Einverständnis mit der Betriebsleitung erfolgen;
 - e) bei Arbeitsversäumnis wegen schwerer Erkrankung der im Haushalt der Bediensteten lebenden Eltern (leiblicher oder Stiefeltern), des Ehegatten oder der Kinder (Stief- oder Pflegekinder), wenn nach ärztlicher Bescheinigung die Pflege des Erkrankten oder die Betreuung von Kindern unerlässlich ist und wenn der Bedienstete die Pflege deshalb selbst übernehmen muss, weil er eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort finden oder einstellen kann, im gesetzlichen Ausmaß (§ 16 UrlG);
 - f) bei Wahrnehmung amtlicher (gerichtlicher, militärischer, polizeilicher) Termine, wenn diese Vorladungen mit der Dienstleistung im Zusammenhang stehen. Der Bedienstete hat die schriftliche Vorladung rechtzeitig seinem Betriebsleiter vorzuweisen;
 - g) bei amtsärztlich angeordnetem Fernbleiben von der Arbeit, wenn ansteckende Krankheiten in der Familie (Wohngenosse) vorkommen, für die Zeit, die vom Gesundheitsamt vorgeschrieben wurde;
 - h) bei amts-, kassen- oder betriebsärztlich angeordneten Untersuchungen sowie bei ambulatorischer Behandlung des arbeitsfähigen Bediensteten, wenn sie nicht in der dienstfreien Zeit erfolgen können. Die Inanspruchnahme dieser Begünstigung ist an die Zustimmung des Betriebsleiters gebunden;

- i) bei eigener Eheschließung 2 Tage
- j) bei Entbindung der Ehefrau oder der im
gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährtin 2 Tage
- k) beim Tod der Ehegattin (-gatten),
Lebensgefährtin (-gefährten) 2 Tage
- l) beim Tod der Eltern (Stief- oder Zieheltern), eines
Kindes (Stief-, Zieh- oder Pflegekindes) 2 Tage
- m) am Begräbnistag der unter k) und l) genannten Angehörigen
sowie Groß-, Schwiegereltern und Geschwister 1 Tag
- n) bei Elementarereignissen, um die Habe des
Bediensteten sicherzustellen, bis zu 2 Tage
- o) bei Wohnungswechsel von verheirateten,
ledigen oder geschiedenen Bediensteten, die über
einen eigenen Haushalt verfügen,
einmal in 2 Jahren 2 Tage
- p) wird durch ein Elementarereignis die Zufahrtsstraße zur Seilbahn
versperrt und der Bedienstete ist nicht imstande seinen Arbeitsplatz
zu erreichen, dann erhält er weiterhin sein laufendes Entgelt, bis die
Zufahrt oder der Zugang zur Seilbahnstation wieder frei ist, jedoch
bis höchstens 2 Tage pro Kalenderjahr.
- q) BOGU-Vorsorgecheck alle 2 Jahre 1 Tag

§ 14 AUFLÖSUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSES

Das Dienstverhältnis wird gelöst:

1. durch Kündigung;
2. durch Versetzung in den Ruhestand;
3. durch Kündigung bei Erreichung eines Pensionsanspruches
nach den Bestimmungen des ASVG;
4. durch Entlassung;

§ 15 VORZEITIGE AUFLÖSUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSES DURCH DEN BEDIENSTETEN

Für die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Bediensteten gelten die Gründe in § 82a der GewO 1859 und in § 26 Angestelltengesetz (AngG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 KÜNDIGUNG

1. Das Dienstverhältnis kann während der ersten vier Wochen ohne Einhaltung der Kündigungsfrist beiderseits zum Ende eines Arbeitstages gelöst werden.
2. Bis zum vollendeten zweiten Dienstjahr kann das Dienstverhältnis unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist durch vorhergehende Kündigung zum Ende einer Kalenderwoche aufgelöst werden.
3. Nach dem vollendeten zweiten Dienstjahr ist eine Kündigung jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung folgender Kündigungsfristen möglich:

bis zum vollendeten 5. Dienstjahr	2 Monate
bis zum vollendeten 10. Dienstjahr	3 Monate
über 10 Dienstjahre	5 Monate
4. Das Dienstverhältnis unkündbarer Bediensteter kann nur gemäß den Bedingungen des § 19 und § 14, Ziffer 2 bis 5 aufgelöst werden.
5. Bei Kündigung durch den Arbeitgeber ist dem Dienstnehmer während der Kündigungsfrist auf sein Verlangen Freizeit gemäß § 1160 ABGB in der jeweils geltenden Fassung zu gewähren. Diese Freizeit beträgt

bis zum vollendeten 2. Dienstjahr	2 Tage
bis zum vollendeten 5. Dienstjahr	5 Tage

 ab dem 6. Dienstjahr ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Sinne des §1160 ABGB.
6. Für befristete Dienstverhältnisse finden die Kündigungsbestimmungen nach Ziff. 2 und 3 keine Anwendung. Für die Befristung eines Dienstverhältnisses ist es ausreichend, wenn der Zeitpunkt der Endigung des Arbeitsverhältnisses objektiv bestimmbar oder vorhersehbar (z.B. Dienstverhältnis bis Eintritt des Schneefalls) ist.

§ 17 DIENSTVERHINDERUNG, KRANKHEIT

Außer in Fällen einer Krankheit oder eines anderen begründeten Hindernisses ist ein Fernbleiben vom Dienst nicht gestattet. Die Verhinderung, den Dienst zu versehen, muss von dem Betreffenden unter Anführung des Grundes und voraussichtlicher Dauer der Betriebsleitung so rechtzeitig gemeldet werden, dass für entsprechenden Ersatz gesorgt werden kann.

Bei Erkrankung ist über Verlangen der Betriebsleitung innerhalb von 3 Tagen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen. Kommt der Bedienstete dieser Verpflichtung nicht nach, so verliert er für die Dauer des Versäumnisses den Anspruch auf Entgelt.

Wenn aus der Dienstverrichtung heraus eine gefängliche Anhaltung erfolgt, werden die vollen Bezüge durch 8 Tage bezahlt, darüber hinaus nur die Hälfte.

Für die Dauer der Abwesenheit wegen eines Strafvollzuges oder einer Untersuchungs- oder Polizeihaft mit Ausnahme jener, die aus einer Dienstverrichtung heraus entstehen, werden, sofern die Verhängung der Strafe nicht ohnedies eine Entlassung nach sich zieht, sämtliche Bezüge eingestellt; die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages an die Familie des Verurteilten liegt im freien Ermessen des Unternehmens. Im Falle der Einstellung des Strafverfahrens bzw. Freispruch des betreffenden Dienstnehmers gebührt diesem jedoch die Nachzahlung der zurückgehaltenen Bezüge.

§ 18 MANDATE

Die zur Ausübung eines Mandates in gesetzgebenden oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie zur Tätigkeit eines Laienrichters notwendige Freizeit kommt dem Bediensteten ohne weitere Bewilligung und unter Anspruch auf unverkürzte Normalbezüge gegen so rechtzeitige Anzeige, dass für seine Dienstleistung Ersatz beschafft werden kann, zu.

§ 19 ENTLASSUNG DER IM KÜNDBAREN ODER UNKÜNDBAREN DIENSTVERHÄLTNIS STEHENDEN BEDIENSTETEN

1. Ohne Dienststrafverfahren kann ein kündbarer oder unkündbarer Bediensteter aus den Gründen in § 82 GewO 1859 und § 27 Angestelltengesetz (AngG) in der jeweils gültigen Fassung entlassen werden.
2. Das Dienstverhältnis eines Bediensteten gilt im Falle der Entlassung mit dem Tage der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses oder mit dem Tage, an dem die Entlassung endgültig ausgesprochen wurde, als aufgelöst.
3. Die Bezüge des Bediensteten werden mit dem Tag der Auflösung des Dienstverhältnisses eingestellt. Der entlassene Bedienstete verliert gleichzeitig auch alle sonstigen aus dem Dienstverhältnis entspringenden Rechte und Begünstigungen für sich und seine Angehörigen. Ob und inwieweit ihm oder seinen Familienangehörigen Ansprüche aus allfälligen beim Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen bestehende Zusatzpensionsversicherungen zukommen, richtet sich nach den Satzungen des Instituts.

§ 20 ENTLOHNUNG

1. Die Höhe der Entlohnung wird im Anhang I festgelegt.
2. Alle Seilbahnbediensteten werden in die ihrer Tätigkeit entsprechende Lohngruppe (A, B, C, D) eingereiht.
3. Wird ein Bediensteter in eine andere Lohngruppe umgereiht, so darf er durch die Umreihung in seinem bisherigen Lohn keine Einbußen erleiden.

4. Umstufungen:
- a) Eintritte vor dem 01.09.1998:
Das Lohnschema alt bis Stufe 20 ist gültig. Umstufungen (Zeitvorrückungen) erfolgen alle zwei Jahre.
 - b) Eintritte zwischen 01.09.1998 und 30.11.2004:
Für die in Lohngruppe A eingestufteten Dienstnehmer gilt die Stufe 1. Nach insgesamt 6 Dienstjahren erfolgt eine Umreihung in Gruppe B, Stufe 1. Die weiteren Umstufungen richten sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.
In den Lohngruppen B bis D gilt das Lohnschema neu Stufe 1 bis 4. Umstufungen erfolgen alle 6 Jahre.
 - c) Eintritte ab dem 01.12.2004:
In der Lohngruppe A erfolgt eine Einstufung in Stufe 0. Nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von 12 Monaten erfolgt eine Umstufung in Stufe 1. Nach weiteren 6 Dienstjahren erfolgt eine Umreihung in die Gruppe B, Stufe 1.
Die weiteren Umstufungen richten sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.
In den Lohngruppen B bis D gilt das Lohnschema neu Stufe 0 bis 4. Die Einstufung erfolgt in der Stufe 0. Nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von 12 Monaten erfolgt eine Umstufung in die Stufe 1. Weitere Umstufungen erfolgen alle 6 Jahre.

Ungeachtet einer Überzahlungsklausel im Kollektivvertrag handelt es sich bei b) und c) um Mindestlöhne (nähere Erläuterungen im Anhang III).

- 5. Für die Umstufungen (Zeitvorrückungen) sind Dienstzeiten bei demselben Arbeitgeber, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils 2 Monate aufweisen, zusammenzurechnen. Diese Zusammenrechnung unterbleibt jedoch, wenn die Unterbrechung durch eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses seitens des Bediensteten oder ein Austritt ohne wichtigen Grund oder eine vom Bediensteten verschuldete Entlassung eingetreten ist.
- 6. Die am 30. April 2006 bestehende Überzahlung der kollektivvertraglichen Entlohnung gemäß § 20 ist in ihrer betragsmäßigen Höhe gegenüber der ab 1. Mai 2006 geltenden Kollektivvertragserhöhung aufrecht zu erhalten. Diese Bestimmung tritt mit 30. April 2008 außer Kraft.
- 7. Ergibt der veröffentlichte endgültige Verbraucherpreisindex 2000 für März 2007 eine Erhöhung der Inflationsrate gegenüber dem März des Vorjahres von mehr als 1,5 % werden die Löhne und Gehälter in Anhang 1 mit Wirkung 1. Mai 2007 um den übersteigenden Prozentsatz erhöht. Beträgt daher die Inflationsrate z.B. 2,1 %, sind die Löhne und Gehälter mit Wirkung 1. Mai 2007 um 0,6 % zu erhöhen. In diesem Fall ist die am 30. April 2007 bestehende Überzahlung der kollektivvertraglichen Entlohnung gemäß § 20 in ihrer betragsmäßigen Höhe gegenüber der am 1. Mai 2007 geltenden Kollektivvertragserhöhung aufrecht zu erhalten. Diese Bestimmung tritt mit 30. April 2008 außer Kraft.

§ 21 GEBÜHREN UND ZULAGEN

- a) Bedienstete, die über Auftrag des Dienstgebers im Bergstationsbereich übernachten und denen dadurch die Rückkehr zum (Familien) Wohnsitz nicht zumutbar (möglich) ist, erhalten zur Abgeltung des Verpflegungsmehraufwandes eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr wird im Anhang festgelegt.
- b) Soweit durch Betriebsvereinbarung Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen gewährt werden, gelten diese als Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

§ 22 WEIHNACHTSREMUNERATION UND URLAUBSZUSCHUSS

1. Allen Bediensteten ist am 1. Dezember jeden Jahres eine Weihnachtsremuneration in der Höhe eines Monatsbezuges (ausgenommen ist die im § 21, lit. a) genannte Übernachtungsgebühr sowie die im § 10 bezeichneten Überstunden) auszubezahlen. Bedienstete im 1. Dienstjahr erhalten einen halben Monatsbezug. Als Grundlage dient der jeweilige Novemberbezug.
2. Im Laufe des Jahres eingetretene Bedienstete oder solche, die während des Jahres ausscheiden, erhalten so viele 1/52 der Weihnachtsremuneration, als sie Wochen im laufenden Jahr beschäftigt waren.
3. Allen Bediensteten ist am 1. Juni eines jeden Jahres ein Urlaubszuschuss in der Höhe eines Monatsbezuges (ausgenommen die im § 21, lit. a) genannte Übernachtungsgebühr sowie die im § 10 bezeichneten Überstunden) auszubezahlen. Als Grundlage dient der jeweilige Maibezug.
4. Bedienstete, welche am 1. Juni noch nicht 1 Jahr im Betrieb beschäftigt sind, erhalten den ihrer Dienstzeit entsprechenden Teil des Urlaubszuschusses. Dieser Anspruch besteht nicht, wenn das Dienstverhältnis infolge Entlassung – ausgenommen wegen unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit – oder ohne gesetzlich zulässigen Grund vorzeitig beendet wird.
5. Unbezahlte Fehlzeiten (insbesondere Krankenstand über den Entgeltfortzahlungsanspruch hinaus) bewirken lediglich den Entfall des laufenden Lohnes, der Zulagen und Zuschläge. Andere, in diesem Kollektivvertrag vorgesehene Leistungen (insbesondere Urlaubs- und Weihnachtsremuneration) sind dadurch nicht berührt, soweit dies nicht bei den einzelnen Leistungen ausdrücklich festgelegt ist (Analogie-Verbot). Gleiches gilt für das Ausmaß des Urlaubsanspruches. Einvernehmliche Karenzierungen von Dienstverhältnissen gelten nicht als unbezahlte Fehlzeiten in vorstehendem Sinne.

§ 23 URLAUB

1. Den Bediensteten gebührt in jedem Jahr ein ununterbrochener bezahlter Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Jahren 30 Werktage und erhöht sich nach Vollendung des 25. Jahres auf 36 Werktage.
2. Invaliden gemäß dem Behinderteneinstellungsgesetz gebühren außer dem gesetzlichen ein Zusatzurlaub, wenn die Invalidität auf einen Betriebsunfall im eigenen Betrieb zurückzuführen ist, und zwar bei einer Invalidität von
ab 50 % 4 Werktage
und
ab 70 % 6 Werktage
3. Während des Urlaubs darf der Dienstnehmer keine dem Erholungszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Urlaubsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 390/1976, in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere hinsichtlich der Anrechnung von Vordienstzeiten.

§ 24 LOHNAUSZAHLUNG

1. Bis zum 15. eines jeden Monats erfolgt für alle Bediensteten die Lohnauszahlung für den vergangenen Kalendermonat.
2. Allen Bediensteten ist bei der Lohnauszahlung ein Lohnzettel auszufolgen, auf dem der Lohn samt Zulagen sowie sämtliche Abzüge ersichtlich zu machen sind.
3. Bei Ermittlung von Teilwerten des Monatslohnes sind 173 Stunden zugrunde zulegen.

§ 25 ENTGELT WÄHREND DER KRANKHEIT

1. Ist der Bedienstete durch Krankheit (Unglücksfall) oder aus dem im § 13 Ziff. 2, lit. g) angeführten Gründen an der Leistung seiner Arbeit verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so erhält dieser über die Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974 in seiner jeweils gültigen Fassung hinaus, einen Krankengeldzuschuss.

Der Krankengeldzuschuss gebührt in der Höhe des Differenzbetrages zwischen dem normalen Krankengeld und 92 % des Nettolohnes im Durchschnitt der letzten 13 Wochen (3 Monate). Der Krankengeldzuschuss findet auf Bedienstete mit einem befristeten Dienstverhältnis keine Anwendung.

Die Dauer dieses Krankengeldzuschusses beträgt:

Dauer des Arbeitsverhältnisses	bei Krankheit	bei Arbeitsunfall
bis 5 Jahre	8 Wochen	6 Wochen
von über 5-8 Jahren	6 Wochen	6 Wochen
von über 8-15 Jahren	12 Wochen	12 Wochen
von über 15-25 Jahren	42 Wochen	42 Wochen
von über 25 Jahren	40 Wochen	42 Wochen

2. Sowohl für die Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz als auch für den Krankengeldzuschuss gem. Ziff. 1 gilt für die Zusammenrechnung der Arbeitsverhinderung anstelle des Arbeitsjahres das Kalenderjahr.

Bei befristeten Dienstverhältnissen gilt das Arbeitsjahr (ab Eintritt 12 Monate) anstelle des Kalenderjahres.

Innerhalb eines Kalenderjahres oder Arbeitsjahres können die Entgeltfortzahlungen (ausgenommen Unfälle) sowie der Krankengeldzuschuss gem. Ziff. 1 nur einmal bezogen werden.

Bei Krankenhaus oder Kuraufenthalt gebührt der Differenzbetrag zwischen den vom Sozialversicherungsträger erbrachten Geldleistungen, die durch eine Bestätigung nachzuweisen sind, und 92 % des Nettolohnes im Durchschnitt der letzten 13 Wochen (3 Monate).

§ 26 ABFERTIGUNG

Die Abfertigung gebührt gemäß dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVG) in der jeweils geltenden Fassung.

Für Dienstverhältnisse, die vor dem 01.01.2003 begonnen haben und gemäß BMVG in dem bis zum 31.12.2002 geltenden Abfertigungsrecht verblieben sind, gelten die nachstehenden Bestimmungen:

1. Gemäß den Bestimmungen des Arbeiterabfertigungsgesetzes, BGBl. Nr. 107/1979, erhalten die Bediensteten eine Abfertigung.
Die Höhe der Abfertigung beträgt demnach nach dem vollendeten ununterbrochenen

3. Dienstjahr	2 Monatsentgelte
5. Dienstjahr	3 Monatsentgelte
10. Dienstjahr	4 Monatsentgelte
15. Dienstjahr	6 Monatsentgelte
20. Dienstjahr	9 Monatsentgelte
25. Dienstjahr	12 Monatsentgelte

2. Ein Anspruch auf Abfertigung besteht nicht:
 - a) bei Entlassung;
 - b) bei vorzeitigem Austritt ohne wichtigem Grund;
 - c) bei Kündigung durch den Bediensteten, mit Ausnahme bei Erreichung des pensionsfähigen Alters.
3. Die Abfertigung wird, soweit sie den Betrag des 8fachen des Monatsentgeltes nicht übersteigt, mit der Auflösung des Dienstverhältnisses fällig.

Der Rest kann vom 9. Monat an mit monatlichen im Voraus zahlbaren Teilbeträgen abgestattet werden.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Arbeiterabfertigungsgesetzes.

§ 27 STERBEGELD

1. Im Falle des Ablebens eines oder einer Bediensteten erhalten ein Sterbegeld:
 - a) die Witwe bzw. der Witwer, in deren Ermangelung jene Person, die mit dem Verstorbenen, ohne zu ihm in einem Dienstverhältnis gestanden zu sein, im gemeinsamen Haushalt gelebt hat;
 - b) in deren Ermangelung die ehelichen und legitimen Kinder sowie die Stief- und Pflegekinder in ihrer Gesamtheit, und wenn auch solche nicht vorhanden sind, die gesetzlichen Erben, wenn diese mit dem Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, sofern die in lit. a) und b). genannten Personen die Begräbniskosten nachweisbar bestritten haben.
2. Das Sterbegeld beträgt bei einer ununterbrochenen Dienstzeit:

a) bis zu 3 Dienstjahren	1 Bruttomonatsbezug
b) bis zu 10 Dienstjahren	2 Bruttomonatsbezüge
c) über 10 Dienstjahre	3 Bruttomonatsbezüge
d) bei Todesfall als Folge eines Betriebsunfalls ohne Berücksichtigung der zurückgelegten Dienstzeit	3 Bruttomonatsbezüge

§ 28 FAHRBEGÜNSTIGUNGEN

Sämtliche Bedienstete, deren Gattin bzw. Gatte, Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährte, wenn sie seit mindestens 6 Monaten im gemeinsamen Haushalt leben, Witwe bzw. Witwer, jedoch nur bis zu Wiederverhehlung, und Kinder haben auf allen Seilbahn- und Liftanlagen der Unternehmung freie Fahrt, ausgenommen bei Vollbesetzung der Anlage.

Pensionisten werden aktiven Bediensteten gleichgestellt, auch deren Gattinnen und Gatten, Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten, wenn sie seit mindestens 6 Monaten im gemeinsamen Haushalt leben, Witwen bzw. Witwer bis zur Wiederverhehlung und Kinder.

Als Kinder im Sinne dieser Bestimmung gelten eheliche, Stief- und Pflegekinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, während des Besuches einer Schule oder während eines Lehrverhältnisses so lange, als dieses Verhältnis besteht, jedoch auf keinen Fall länger als bis zum 19. Lebensjahr. Bei Verehelichung eines Kindes entfällt jede Fahrbegünstigung.

Bediensteten mit einem befristeten Dienstverhältnis steht die Fahrbegünstigung nur für die Dauer der Beschäftigung zu. Bei einer kontinuierlichen Gesamtdienstzeit von mindestens 120 Beschäftigungsmonaten erstreckt sich die Fahrbegünstigung hinsichtlich seiner Person auch auf die Zeit der Pensionierung. Die kontinuierliche Gesamtdienstzeit ist jedoch dann nicht gegeben, wenn der Bedienstete zwischenzeitig in einer Saison bei einem anderen Unternehmen beschäftigt war.

§ 29 DIENSTKLEIDUNG

1. Bedienstete, die im ausübenden Fahrdienst mit dem Publikum in Verkehr treten, sind verpflichtet, bei Ausübung ihres Dienstes die vom Unternehmen zur Verfügung zu stellende Dienstkleidung, wie Hose, Jacke, Kopfbedeckung (Sommer/Winter), zu tragen. Für die Mindesttragedauer sind die tatsächlichen Dienstzeiten zusammenzurechnen.
2. Die Mindesttragedauer der einzelnen Kleidungsstücke wird wie folgt festgesetzt:

Hose	1 Jahr Tragedauer,
Jacke	2 Jahre Tragedauer,
Kopfbedeckung	3 Jahre Tragedauer.
3. Die Dienstkleidung bleibt Eigentum des Unternehmens. Das Tragen der Dienstkleidung außerhalb des Dienstes ist verboten. Für schuldhafte Beschädigung der Kleidung ist der Bedienstete haftbar, und der Ersatzbetrag kann ihm für Herrichtungskosten von seinen Bezügen in Abzug gebracht werden.
4. Für Schmutzarbeiten, die während des Dienstes erledigt werden müssen, sowie für Montagearbeiten erhalten die Bediensteten Schutzkleider, die der Tätigkeit entsprechenden Sicherheitsschuhe und die notwendigen Waschmittel, soweit vom Gesetz her vorgesehen. Die Schutzkleider bleiben Eigentum des Betriebes, bis sie als verbraucht abgeschrieben werden.
5. Das Tragen politischer Abzeichen während des Dienstes ist verboten.

§ 30 DIENSTJUBILÄUM

Bei Vollendung der 25 jährigen Dienstzeit hat der Bedienstete Anspruch auf eine Jubiläumsgabe.

Der Berechnung der 25 jährigen Dienstzeit werden folgende Dienstzeiten zugrunde gelegt:

1. Die beim Seilbahnunternehmen verbrachte Dienstzeit.
2. Die Zeit der Wehrdienstleistung (Präsenzdienst) und Dienstverpflichtung, sofern anlässlich der Einrückung oder Dienstverpflichtung eine Lösung des Dienstverhältnisses nicht erfolgte.

Der Anspruch auf eine Jubiläumsgabe ist von einer ununterbrochenen beim selben Dienstgeber abgelegten Dienstzeit abhängig. Als Jubiläumsgabe erhalten Bedienstete mit einer Dienstzeit von 25 Jahren einen Bruttomonatsbezug, von 35 Jahren 2 Bruttomonatsbezüge im Durchschnitt der letzten 13 Wochen (3 Monate) und je 2 Tage bezahlten Urlaub.

§ 31 VERFALL VON ANSPRÜCHEN

1. Lohnansprüche, einschließlich Zuschüsse und Zulagen, müssen innerhalb von 90 Tagen beim Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigten geltend gemacht werden, widrigenfalls sie verfallen sind.
Ausgenommen hiervon ist der nach § 10 Ziff. 4 vorgesehene Zeitausgleich.
Im Fall einer Nichtabgeltung der Überstunden nach dieser Bestimmung muss die Bezahlung innerhalb von 9 Monaten vom Fälligkeitstage an beim Dienstgeber geltend gemacht werden.
2. Jedwede Ansprüche des Dienstgebers müssen ebenfalls innerhalb von 90 Tagen geltend gemacht werden, widrigenfalls sie verfallen sind.
3. Als Fälligkeitstag aller Lohnansprüche bzw. Ansprüche des Dienstgebers gilt der Auszahlungstag der Bezugsperiode.

§ 32 BEHANDLUNG DER BEDIENSTETEN IM DIENST

wird ersatzlos gestrichen

§ 33 KLAGEN UND BESCHWERDEN ÜBER VORGESETZTE UND DIENSTKOLLEGEN

1. Beschwerden und Klagen der Bediensteten über ihre Vorgesetzten sind im Wege des Betriebsrates bei der Betriebsleitung mündlich oder schriftlich einzubringen, auch wenn die Klage oder Beschwerde gegen eine Verfügung oder Entscheidung des Betriebsleiters gerichtet ist und daher an die gesetzliche Vertretung des Unternehmens zu richten ist. Solche Beschwerden, die die Bediensteten innerhalb von 14 Tagen nach der angefochtenen Verfügung oder Entscheidung des Betriebsleiters schriftlich einbringen können, hat der Betriebsleiter entgegenzunehmen und, wenn er ihnen nicht im eigenen Wirkungskreis stattzugeben vermag, mit seiner Stellungnahme ohne Verzug der gesetzlichen Vertretung des Unternehmens vorzulegen.
2. Hat ein Bediensteter gegen einen Dienstkollegen Beschwerde oder Klage zu führen, so ist dies in der Regel dem Betriebsrat vorzubringen. Will er dies nicht oder ist die vorliegende Beschwerde oder Klage in die-

ser Weise nicht zu schlichten, dann kann er sich an seine vorgesetzte Dienststelle wenden.

§ 34 DIENSTVERGEHEN UND STRAFEN

Als Dienstvergehen werden Verletzungen der Dienstpflicht, insbesondere Außerachtlassung der allgemeinen und besonderen Dienstvorschriften angesehen.

Dienstvergehen werden teils durch Ordnungsstrafen, teils Disziplinarstrafen geahndet.

Sie sind im Personalakt zu vermerken. Eine solche Vormerkung ist nach tadelloser 3jähriger Dienstleistung zu löschen. Eine Löschung kann auch ohne Rücksicht auf die abgelaufene Zeit anlässlich der Eintragung einer Belobigung oder Anerkennung erfolgen.

§ 35 ORDNUNGSSTRAFEN

Ordnungsstrafen werden für leichtere Vergehen, wenn die Schuld festgestellt ist, verhängt. Es sind:

- a) mündliche Ermahnung
- b) schriftliche Ermahnung
- c) schriftlicher Verweis mit Androhung der Kündigung

Die Ordnungsstrafen werden durch die gesetzliche Vertretung der Unternehmung bzw. durch die von ihr beauftragten Personen vollzogen. Von der Verhängung der Strafe ist der Betroffene und der Betriebsrat zu verständigen. Dem Betroffenen steht innerhalb von 14 Tagen der Verständigung von der Bestrafung die Beschwerde an das Unternehmen im Wege der Betriebsleitung zu, die darüber im Einvernehmen mit dem Betriebsrat endgültig entscheidet.

§ 36 DISZIPLINARSTRAFEN

Eine Disziplinarstrafe wird für ein schweres Vergehen oder ein leichteres Vergehen, für das Ordnungsstrafen bereits mehrmalig verhängt wurden, aufgrund eines Erkenntnisspruches des zuständigen Disziplinarausschusses verhängt:

Solche sind:

- a) schriftliche Rüge mit Androhung einer strengen Strafe;
- b) Suspendierung vom Dienst und Entzug des Lohnes bis zur Höchstdauer von 8 Tagen;
- c) Versetzung in eine andere Verwendungsgruppe mit Verminderung der Bezüge bis zur Höchstdauer eines Jahres, bei grober Pflichtverletzung auf unbestimmte Zeit;
- d) strafweise Kündigung;
- e) fristlose Entlassung.

§ 37 DISZIPLINARVERFAHREN

1. Bei gröberen oder wiederholten geringeren Verstößen wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Der Betriebsleiter veranlasst einvernehmlich mit dem Betriebsrat die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Ermittlungen.

Das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen ist dem Beschuldigten bekannt zu geben. Er ist über die ihm zur Last gelegte Verfehlung unter Aufnahme einer Niederschrift zu hören; er kann sich auch schriftlich dazu äußern. Hierauf entscheidet der Betriebsleiter im Einvernehmen mit dem Betriebsrat über die Fortsetzung oder Einstellung des Verfahrens.

Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist dasselbe von einer Disziplinarkommission, die aus je 2 Vertretern der Unternehmung und des Betriebsrates besteht, die einen unparteiischen Vorsitzenden als weiteres Mitglied wählen, durchzuführen.

Die Entscheidung der Disziplinarkommission erfolgt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die verhängte Strafe, die auch in einer Geldstrafe bestehen kann, wird durch schriftlichen Bescheid festgestellt. Der Bescheid muss eine Begründung der Strafverhängung und eine Belehrung über Beschwerdemöglichkeiten enthalten. Er ist dem Bediensteten auszuhändigen.

2. Der Beschuldigte kann gegen eine Disziplinarstrafe innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt des Bescheides Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist schriftlich bei dem Betriebsleiter einzulegen. Die Disziplinarkommission, welche die Strafe verhängt hat, ist zu ihrer Abänderung nicht befugt, sondern sie hat die Beschwerde innerhalb einer Woche mit einem Bericht über die Vorgänge der Beschwerdekommision vorzulegen. Die Beschwerdekommision, die fallweise zusammentritt, besteht aus je einem Vertreter der Gewerkschaft, des Fachverbandes, der Bediensteten und der Unternehmung, die einen unparteiischen Vorsitzenden als weiteres Mitglied wählen, und entscheidet endgültig.

Für das Verfahren der Beschwerdekommision gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Disziplinarkommission. Ist innerhalb der Beschwerdefrist von 7 Tagen keine Beschwerdeschrift eingegangen oder ist die Beschwerde als unbegründet abgelehnt worden, ist die verhängte Strafe rechtswirksam.

3. Die Vollstreckung einer allenfalls verhängten Geldstrafe darf erst erfolgen, wenn sie rechtswirksam ist. Die Geldstrafe ist bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten, sofern der Bedienstete sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht freiwillig entrichtet. Der Betrag ist an die Unterstützungslade abzuführen.

§ 38 RECHTSFOLGEN FÜR DEN DISZIPLINIERTEN

Bei Kündigung oder Entlassung verliert der Bedienstete den Titel und die Bezüge mit dem Tage, an dem das Dienstverhältnis endet. Er hat die Dienstwohnung spätestens mit Beendigung des Dienstverhältnisses zu räumen.

Er verliert alle dienstlichen Begünstigungen, insbesondere die Berechtigung zum Tragen der Uniform.

§ 39 ENTHEBUNG VOM DIENST

In Fällen, in welchen mit Rücksicht auf die Sicherheit des Dienstes oder aus anderen Gründen die Belassung eines Bediensteten im Dienst bedenklich erscheint oder die Dienstentlassung aufgrund dieses Kollektivvertrages in Betracht kommt, kann die Betriebsleitung, in dringenden Fällen auch der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Enthebung des Beschuldigten vom Dienst verfügen.

Über die von einem Vorgesetzten angeordnete Enthebung oder Abziehung ist unverzüglich die Entscheidung der Betriebsleitung anzurufen.

Von jeder Enthebung eines Bediensteten oder einer dauernden Abziehung von seinem bisherigen Dienstposten ist der Betriebsrat von der Betriebsleitung sofort zu verständigen. Jeder enthobene Bedienstete erhält 8 Tage den vollen Lohn, in weiterer Folge die Hälfte.

Wird die Enthebung aufgehoben oder die Kündigung ausgesprochen, wird die zurückbehaltene Hälfte der Bezüge unter Einbehaltung der auf den Dienstnehmer entfallenden Abzüge ausgefolgt.

Tritt Entlassung ein, so verfallen die zurückbehaltenen Bezüge.

§ 40 PENSIONSEINRICHTUNG

Soweit Unternehmen Mitglieder des Pensionsinstituts für Verkehr und öffentliche Einrichtungen sind, wird die Bemessung der Ruhe- und Versorgungsgelder durch die gesonderten Bestimmungen dieser Pensionseinrichtung geregelt.

§ 41 UNTERSTÜTZUNGSLADE

Zur Unterstützung bedürftiger Bediensteter wird in jedem Unternehmen eine Unterstützungslade geschaffen. Dieselbe wird durch freiwillige Zuwendung der Unternehmung erhalten und deren Geldbestand vermehrt. Sie ist gemeinsames Eigentum der Bediensteten und wird vom Unternehmen im Einvernehmen zinstragend angelegt. Die näheren Bestimmungen sind einer besonderen Regelung im Einvernehmen mit dem Betriebsrat vorbehalten.

§ 42 SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN

1. Mit der Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung dieses Kollektivvertrages ergeben, hat sich vor Anrufung des Bundeseinigungsamtes ein paritätisches, aus je 3 Vertretern der vertragsschließenden Parteien zusammengesetztes Schiedsgericht zu befassen, dessen Mitglieder möglichst dem Kreis der an den Verhandlungen über diesen Kollektivvertrag Beteiligten zu entnehmen sind. Entscheidend bei der Abstimmung ist einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Der Vorsitz für diese Verhandlung wird durch das Los bestimmt. Der Vorsitzende behält sein Stimmrecht.
3. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so ist das zuständige Bundeseinigungsamt anzurufen. Die Entscheidung des Bundeseinigungsamtes ist endgültig und für beide Vertragspartner bindend.

§ 43 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Der gegenständliche Kollektivvertrag tritt mit 1. Mai 2006 in Kraft.
2. Günstigere arbeits- und lohnrechtliche Bedingungen bleiben dort, wo sie bestehen, aufrecht.
3. Wird ein Bediensteter von einer Seilbahn zu einem im Eigentum oder Miteigentum und in Betriebsgemeinschaft stehenden Schlepplift versetzt, so untersteht er weiterhin diesem Kollektivvertrag.

Wien, am 1. Mai 2007

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
FACHVERBAND DER SEILBAHNEN

Der Fachverbandsobmann

Der Geschäftsführer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT VIDA

Der Vorsitzende

Der Bundessektionssekretär

Der Bundessektionsvorsitzende

AUSSCHUSS SEILBAHNEN

Der Vorsitzende

Der Sekretär

ANHANG I
Entlohnung (gem. § 20)
Gültig ab 1. Mai 2007 in €

Stufe		GRUPPE A		GRUPPE B		GRUPPE C		GRUPPE D	
alt	neu	Grundlohn	Std.	Grundlohn	Std.	Grundlohn	Std.	Grundlohn	Std.
	0	1.185	6,85	1.211	7,00	1.283	7,42	1.328	7,68
3	1	1.270	7,34	1.348	7,79	1.423	8,23	1.489	8,61
4				1.385	8,01	1.466	8,47	1.538	8,89
5				1.420	8,21	1.509	8,72	1.582	9,14
6	2			1.460	8,44	1.553	8,98	1.630	9,42
7				1.496	8,65	1.597	9,23	1.674	9,68
8				1.537	8,88	1.639	9,47	1.722	9,95
9	3			1.571	9,08	1.681	9,72	1.770	10,23
10				1.609	9,30	1.723	9,96	1.817	10,50
11	4			1.648	9,53	1.767	10,21	1.865	10,78
12				1.684	9,73	1.811	10,47	1.914	11,06
13				1.722	9,95	1.857	10,73	1.962	11,34
14				1.759	10,17	1.902	10,99	2.009	11,61
15				1.798	10,39	1.947	11,25	2.057	11,89
16				1.837	10,62	1.991	11,51	2.104	12,16
17				1.878	10,86	2.035	11,76	2.154	12,45
18				1.914	11,06	2.081	12,03	2.201	12,72
19				1.952	11,28	2.127	12,29	2.246	12,98
20				1.992	11,51	2.170	12,54	2.294	13,26

KV-Erhöhung für 12 Monate: **0,3%**

- Gruppe A: Seilbahnbedienstete ohne besondere Vorkenntnisse
- Gruppe B: Tätigkeiten, die gewisse fachspezifische Vorkenntnisse erfordern
z.B.: Schaffner, Stationsbedienstete, Beschneidungshelfer, Pistengerätefahrer im 1. und 2. Dienstjahr, Kassier, einfache Büroangestellte
- Gruppe C: Qualifizierte Tätigkeiten mit eigenem Verantwortungsbereich bzw. Führungsfunktion
z.B. Maschinisten mit Prüfung, Beschneier, Pistengerätefahrer ab dem 3. Dienstjahr, Windengerätefahrer, Kassier, qualifizierte Büroangestellte, Facharbeiter im erlernten Beruf
- Gruppe D: Besonders qualifizierte Tätigkeiten mit großer Verantwortung
z.B. Obermaschinist, Vorarbeiter, Angestellter mit großer Verantwortung

ANHANG II

Betriebsvereinbarung

Zwischen als Arbeitgeber
und dem Betriebsrat der Arbeiter/Angestellten wird nachfolgendes Arbeitszeitflexibilisierungsmodell abgeschlossen.

a) Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle vom Betriebsrat vertretenen Arbeitnehmer im Sinne des § 36 ArbVG, welche sich schriftlich zur Teilnahme am Modell der flexiblen Arbeitszeit bereit erklären. Die Teilnahme am Modell der flexiblen Arbeitszeit ist freiwillig. Die Ablehnung der Teilnahme am Modell der flexiblen Arbeitszeit darf zu keinerlei arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen.

b) Durchrechnungszeitraum

Der einjährige Durchrechnungszeitraum beginnt mit dem 01.12. eines Kalenderjahres. Das angesparte Zeitguthaben ist bis 30.11. des Folgejahres zu konsumieren.

c) Aufbau des Zeitguthabens:

Die in einem Monat über 173 Stunden hinausgehende Mehrarbeitszeit kann als Zeitguthaben angespart werden. Das Zeitguthaben wird wie folgt angespart: Mehrarbeit bis zu maximal 126 Stunden ist dem Zeitkonto im Verhältnis 1:1,25 gutzuschreiben. Mehrstunden in der Zeit von 19.00 bis 7.00 Uhr bzw. an den festgelegten freien Tagen oder an den in § 9 Ziff. 1 Kollektivvertrag genannten freien Sonntagen sind mit 1:1,5 dem Zeitkonto gutgeschrieben. Auf Wunsch des AN sind Vereinbarungen von mehr als 126 Stunden individuell möglich.

d) Verbrauch von Zeitguthaben:

Der Verbrauch des Zeitguthabens kann nur in ganzen Arbeitstagen erfolgen. Der AN ist verpflichtet das Zeitguthaben zwischen 01.04. und 30.11. zu verbrauchen. Er kann über den Zeitpunkt des Verbrauches alleine entscheiden. Diese Entscheidung ist für den AG verbindlich. Der beabsichtigte Verbrauch ist dem AG aber jeweils spätestens einen Monat im voraus bekannt zu geben. Ist ein Verbrauch des Zeitguthabens aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so gilt Punkt e). Ist vom AN ein anderer Zeitraum für den Verbrauch des Zeitguthabens erwünscht, ist dies nur im Einvernehmen mit dem AG zu regeln.

e) Abgeltung von nicht verbrauchten Zeitguthaben:

Das bis zum 30.11. des Kalenderjahres bzw. dem Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht verbrauchte Zeitguthaben (bereinigt um den Mehrarbeitszuschlag gemäß Pkt. c) wird mit dem entsprechenden Überstundenzuschlag spätestens mit dem Dezemberlohn bzw. der Endabrechnung ausbezahlt.

f) Sommerbahnen:

Für Sommerbahnen gilt der Durchrechnungszeitraum vom 01.05. bis 30.04. des Folgejahres. Der Verbrauch des Zeitguthabens gem. Punkt e) erfolgt zwischen 01.11. bis 30.04. Die Abgeltung von nicht verbrauchten Zeitguthaben erfolgt spätestens mit dem Mailohn. Die übrigen Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden.

g) Kündigung:

Die gegenständliche BV kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich von beiden Vertragspartnern zum Ende des Durchrechnungszeitraumes gekündigt werden.

Für den AG

Für den Betriebsrat

ANHANG III

Erläuterungen zu § 20

Eintritte vor dem 01.09.1998:

Das alte Lohnschema mit 20 Stufen ist gültig. Umstufungen (Zeitvorrückungen) erfolgen alle 2 Jahre.

Auf ein konkretes Beispiel bezogen bedeutet das Folgendes: Ein Bediensteter ist in Gruppe B, Stufe 3 alt mit (= € 1.344,--) eingereiht und rückt nach 2 Jahren automatisch in die Stufe 4 alt (= € 1.381,--).

Nach diesem Lohnschema kann bei einer aufrechten Überzahlungsklausel eine jährliche Kollektivvertragserhöhung nicht durch eine frühere Überzahlung aufgesogen werden.

Dies bedeutet Folgendes: Hat der Bedienstete zum Zeitpunkt der Vorrückung z.B. einen Lohn von € 1.444,--, also eine Überzahlung von € 100,--, ist diese Überzahlung aufrecht zu erhalten und beträgt der neue Lohn € 1.481,--.

Eintritte ab 01.09.1998:

Für ab 01.09.1998 eingetretene Mitarbeiter wurde das Entlohnungssystem derart umgestellt, dass es sich bei den nunmehr gekennzeichneten "Stufen" (0, 1, 2, 3 und 4) nur mehr um **Garantielöhne zu einem bestimmten Zeitpunkt** handelt und für den Fall, dass ein Mitarbeiter Überzahlungen erhält (höhere Beträge bereits zu einem früheren Zeitpunkt) gibt es dadurch **keine automatische "Vorrückung" mehr**.

Auf ein konkretes Beispiel bezogen bedeutet das Folgendes: Ein Bediensteter ist in **Gruppe C, Stufe 1** eingereiht (= € 1.419,--) und wird mit € 281,-- überzahlt, um auf den gewünschten Lohn von € 1.700,- zu kommen. Nach **6 Jahren** wäre lt. aktueller Tabelle ein Lohn von € 1.548,-- zu zahlen. Da er bereits wesentlich darüber liegt, wird keine Erhöhung vorgenommen. Nach weiteren 6 Jahren müsste der Dienstnehmer lt. aktueller Tabelle €1.676,-- erhalten. Der Lohn ist nach wie vor höher, daher ist keine Lohnerhöhung notwendig, usw., bis der Dienstnehmer allenfalls bei Stufe 4 darunter liegt, dann wäre der Lohn um die Differenz anzuheben. KV-Erhöhungen beziehen sich nur auf die den jeweiligen Stufen entsprechenden Beträge.

Beträgt der Einstiegslohn jedoch nur € 1.430,-- (Überzahlung € 11,--), ist nach sechs Jahren der laut Tabelle gebührende Lohn von € 1.548,-- zu bezahlen, um den kollektivvertraglichen Mindestlohn einzuhalten.

Gebühren und Zulagen (gem. § 21. lit a)

Bedienstete, die aus dienstlichen Gründen im Bergstationsbereich übernachten, erhalten eine Gebühr von €23,50 pro Nacht.

ANLAGE

Der gegenständliche Kollektivvertrag findet keine Anwendung auf folgende Seilbahnen:

Hallstätter Salzbergbahn, Seilbahn Obertraun-Gjaidalm, Seilbahn Stubach-Weißsee (2 Sektionen), Maiskogelbahn (Tauernkraftwerke AG), Kleinwalsertal Bergbahn AG.

Stand 1. Mai 2007